

Satzung des Vereins

Vereinte Wurzelwerke Ilztal e.V. (Stand 07.05.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinte Wurzelwerke Ilztal e.V.“ (kurz VWW), er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Passau.

Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Gartenjahr. Es beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein Vereinte Wurzelwerke – Ilztal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen mit Vermittlung von Anbaumethoden der biologisch-dynamischen Pflanzenzucht und deren praktischer Umsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich bereit erklären die Pflichten eines Mitgliedes nach § 6 zu erfüllen und somit auch den Vereinszweck unterstützen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses.

Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen haben bei uns keinen Platz.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Wirtschaftsjahres mit dreimonatiger Frist möglich. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und

Ideale des Vereins.

- Wenn das Mitglied seinen in § 6 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Sie zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder leisten einen solidarischen Arbeitsbeitrag:

- Koordinations- und Pflegearbeiten
- Durchführung von Wissens- und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

§ 7 Art der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaft:

a) Solidarmitgliedschaft

Solidarmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht.

Sie zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, der sich ergibt aus dem vom Mitglied gewünschten Ernteanteil und einem Jahresbeitrag.

Familien-/Gruppenmitglieder werden als Untergruppe geführt mit den gleichen Rechten und Pflichten von Solidarmitgliedern, mit angepasstem Stimmrecht, Mitgliedsbeitrag und Arbeitsbeitrag.

b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und haben auf der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht ohne Stimmrecht.

Sie zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, den sie freiwillig nach oben korrigieren können.

Ihnen steht es frei, sich ehrenamtlich an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 2000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Ausgaben einzelner Budgetposten die mehr als 15% vom Jahresplan abweichen, bedürfen des Beschlusses durch den Vorstand. Einzelne Posten sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht vom Jahresplan abgedeckte Sonderausgaben, die mehr als 5% des Gesamtjahresbudgets betragen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss, wenn kein Nachrücker vorhanden ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstands-

mitglied zu wählen ist.

Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamts-pauschale sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) gefasst werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Aufstellung eines Jahresbudgets,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt.

Die Versammlung wählt den Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sowie mindestens vier Mitglieder, sowie ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstand, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Daniel Dorn Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Gründungsklausel

Falls von zuständigen Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung gefordert werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Dazu benötigt es keine weitere Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Passau, den 18.08.2015

Geänderte Fassung vom 07.05.2025